

# Amtsgericht Sinzig

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 8/25

Sinzig, 18.02.2026

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 20.05.2026</b>	<b>13:30 Uhr</b>	<b>23, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Sinzig, Barbarossastraße 21, 53489 Sinzig</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oberbreisig

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Oberbreisig	Flur 7, Flurstück 80/4	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 29	584	3356

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem gemischt genutzten Objekt bebaut.

Im Erdgeschoss wird ein kleiner Teil als „Dorfkneipe“ genutzt. Im Obergeschoss wird ein Teilbereich zu Wohnzwecken genutzt. Ansonsten ist das Objekt überwiegend ungenutzt und verwahrlost.

Ursprünglich waren im Erdgeschoss die Nutzung als Gaststätte mit Saal und Nebenräumen, zudem eine von der „Manusgasse“ aus zu befahrende integrierte Garage geplant. Der als Garage vorgesehene Bereich ist allerdings aufgrund der schmalen Straße schwierig befahrbar und verfügt auch nur über eine geringe Tiefe, sodass eine Nutzung als Kfz-Stellplatz nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Im Obergeschoss befindet sich im Bereich mit Ausrichtung zur „Hauptstraße“ eine Wohnung, zwei weitere mit Ausrichtung zur „Manusgasse“ waren geplant, es erfolgte aber keine Ausführung.

Der Teilbereich über dem Saal wurde laut Unterlagen ca. im Jahr 2002 im Obergeschoss aufgestockt. In diesem Bereich sollten die Wohnungen entstehen.

Bisher erfolgte jedoch nur die Abmauerung der Außenwände und die Erstellung eines Dachstuhls mit Eindeckung. Weitere Maßnahmen wurden nicht durchgeführt. Der Bereich ist aktuell nicht nutzbar.

**Verkehrswert:**

64.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.